



Baureglement 2003

der

Einwohnergemeinde Höfen

- Vorschriften
- Zonenplan
- Zonenplan Landschaft



EINWOHNERGEMEINDE HÖFEN

REVISION DER ORTSPLANUNG

BAUREGLEMENT 2003

GENEHMIGUNG:

- 29.11.2002 Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Höfen
- 11.06.2003 Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) des Kantons Bern

BOENZLI, KILCHHOFER & PARTNER
Stauffacherstrasse 1A, Postfach, 3000 Bern 22

RAUM-UND UMWELTPLANUNG
Tel. / Fax 031 333 00 10

A	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
1	Geltungsbereich	1
2	Vorbehalt kantonalen, eidgenössischen und kommunalen Rechts	1
3	Verhältnis zum Privatrecht	1
4	Besitzstandsgarantie	1
B	ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN DER UEBERBAUUNG	
5	Baubewilligungspflicht / Baubeginn	2
6	Baubewilligung; Voraussetzung der Erteilung	2
7	Umgebungsgestaltung	3
C	BAUPOLIZEILICHE VORSCHRIFTEN	
I	BAUWEISE	
8	Offene Bauweise	4
9	Gestaltungsfreiheit	4
10	Ausnutzungsziffer	4
II	BAUABSTÄNDE	
11	Bauabstand von öffentlichen Strassen	4
12	Bauabstand von öffentlichen Gewässern	5
13	Bauabstand von Zonengrenzen	5
14	Bauabstände gegenüber nachbarlichem Grund	5
15	Bauabstände für An- und Nebenbauten	6
16	Anlagen und Bauteile im Grenzabstand	6
17	Überschreiten der Bauabstände gegenüber nachbarlichem Grund durch Bauteile, Näherbaurecht	6
18	Gebäudeabstand	7
III	Baugestaltung	
19	Grundsatz Baugestaltung	7
20	Gebäudelänge	8
21	Gebäudehöhe	8
22	Gestaffelte Gebäude	8
23	Geschoss (ober- und unterirdisch)	9
24	Dachausbau	9
25	Dachgestaltung	9

IV	ENERGIE / LÄRMSCHUTZ	
26	Energie	10
27	Lärmschutz	10
D	ZONEN- UND GEBIETSVORSCHRIFTEN	
I	BAUZONEN	
28	Wohnzonen W2	11
29	Wohn- und Gewerbezone WG2	11
30	Zone mit Planungspflicht ZPP Nr. 1 "Färriich"	11
31	Zonen für öffentliche Nutzungen ZöN	12
32	Baupolizeiliche Masse	12
II	LANDWIRTSCHAFTSZONE	
33	Landwirtschaftszone LWZ	13
III	BESTIMMUNGEN ZUR NATUR- UND LANDSCHAFTSPFLEGE	
34	Einzelbäume, Baumgruppen	13
35	Hecken und Feldgehölze	13
36	Gewässer und Uferbereiche	14
37	Historische Verkehrswege	14
38	Archäologische Fundstellen	15
39	Kantonale Naturschutzgebiete	15
40	Teilzonenplan Moorlandschaft mit Vorschriften	15
41	Umsetzung Landschaftsplanung	15
42	Entschädigungen Landschaftspflege	15

IV	BESTIMMUNGEN ZUR ORTSBILDPFLEGE	
43	Bauinventar	16
44	Beizug der Fachstelle	16
E	VERFAHRENSVORSCHRIFTEN	
45	Gemeinderat	17
46	Gemeindeverwaltung	17
F	STRAF-, SCHLUSS- UND UEBERGANGSBESTIMMUNGEN	
47	Widerhandlungen	18
48	Inkrafttreten	18
49	Aufhebung bestehender Vorschriften	18
	GENEHMIGUNGSVERMERKE	19
	Anhang I Objektliste Bauinventar	
	Anhang II Graphische Darstellung der Messweisen	
	Anhang III Zusammenstellung der wichtigsten eidgenössischen und kantonalen Erlasse im Bauwesen	
	Abkürzungen:	
BauG	Baugesetz des Kantons Bern vom 9. Juni 1985	
BauV	Bauverordnung vom 6. März 1985	
BewD	Dekret über das Baubewilligungsverfahren vom 22.3.94	
KWaG	Kantonales Waldgesetz vom 5.5.97	
BauR	Gemeindebaureglement	
LSV	Lärmschutzverordnung vom 15. Dezember 1986	
RPG	Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979	
SBG	Gesetz über Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Februar 1964	
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch	
EGZGB	Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch	
ZPP	Zone mit Planungspflicht	
UeO	Ueberbauungsordnung	

A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich

1 Das Baureglement bildet zusammen mit dem Zonenplan und dem Zonenplan Landschaft die baurechtliche Grundordnung der Gemeinde. Es gilt für das ganze Gemeindegebiet.

2 Es ist als ergänzendes Recht anwendbar, soweit besondere baurechtliche Ordnungen bestehen.

Art. 2 Vorbehalt eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Rechts

Die einschlägigen Bestimmungen des eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Rechts, namentlich des Raumplanungsgesetzes, des Umweltschutzgesetzes, des Baugesetzes und seiner Ausführungserlasse bleiben vorbehalten (vgl. Übersicht im Anhang).

Art. 3 Verhältnis zum Privatrecht

1 Im Verhältnis unter Nachbarn sind die Eigentumsbeschränkungen, insbesondere die Bau- und Pflanzabstände des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) und des Bernischen Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch (EGZGB), insbesondere Art. 79 ff EGZGB, zu beachten.

2 Die Vorschriften des Baureglementes sind zwingend und können durch private Vereinbarungen nur geändert oder aufgehoben werden, sofern eine solche Möglichkeit ausdrücklich vorgesehen ist.

Art. 4 Besitzstandsgarantie

Die Besitzstandsgarantie ist im Umfang der kantonalen Gesetzgebung gewährleistet. Vorbehalten bleiben die in Zonenvorschriften abweichend geregelten Sachverhalte.

B ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN ZUR UEBERBAUUNG

Art. 5 Baubewilligungspflicht / Baubeginn

1 Bauten, Anlagen und Vorkehren, die unter die Bestimmungen der Baugesetzgebung sowie dieses Reglements fallen, dürfen erst erstellt, geändert oder abgebrochen werden, wenn hierfür die Baubewilligung und die besonderen Bewilligungen rechtskräftig erteilt sind.

2 Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den vorzeitigen Baubeginn und die Befreiung vom Bewilligungserfordernis.

Art. 6 Baubewilligung; Voraussetzung der Erteilung

1 Bauvorhaben sind zu bewilligen, wenn sie den Voraussetzungen von Art. 2 BauG entsprechen.

2 Insbesondere müssen sie

- a) die bau- und planungsrechtlichen Bestimmungen von Bund, Kanton und Gemeinde einhalten;
- b) den Anforderungen der Energie- (EnG, EnV) und Umweltgesetzgebung (USG und Vo) entsprechen;
- c) den Anforderungen des Ortsbild- und Landschaftsschutzes genügen (Art. 9 ff BauG);
- d) über eine hinreichende Erschliessung, die erforderlichen Abstellplätze für Motorfahrzeuge und Fahrräder und, wo vorgeschrieben, über einen Kinderspielplatz, Aufenthaltsbereiche und grössere Spielflächen verfügen;
- e) allfällige besondere Bauvorschriften berücksichtigen

3 Für die Voraussetzungen für Ausnahmbewilligungen ist das kantonale Recht und das eidgenössische Recht massgebend.

Art. 7 Umgebungsgestaltung

- 1 Die Umgebung von Bauten und Anlagen ist so zu gestalten, dass sich eine gute Einordnung in die Landschaft und Siedlung ergibt.

- 2 Die Aussenräume sollen genügend Grünbereiche, Bäume, Sträucher und Hecken enthalten. Es sind standortgerechte und einheimische Pflanzen zu verwenden.

- 3 Terrainveränderungen sind so zu gestalten, dass die bestehende Umgebung nicht beeinträchtigt wird und ein guter Übergang zu den Nachbargrundstücken entsteht.

- 4 Stützmauern über 1.20 m Höhe, ausgenommen bei Einfahrtsrampen und dergleichen, sind vertikal zu staffeln. Die Stufen sind zu begrünen.

- 5 Bei Neubauten, oder wenn im Zuge von Erneuerungen, Erweiterungen und Umbauten die Umgebung neu gestaltet wird, ist ein Umgebungsgestaltungsplan mit dem Baugesuch einzureichen.

C BAUPOLIZEILICHE VORSCHRIFTEN

I BAUWEISE

Art. 8 Offene Bauweise

1 Im ganzen Gemeindegebiet gilt die offene Bauweise. Die Bauten haben gegenüber dem nachbarlichen Grund allseitig die in den Zonenvorschriften festgelegten Grenz- und Gebäudeabstände einzuhalten.

2 Der Zusammenbau von Gebäuden ist innerhalb der zulässigen Gesamtlänge gestattet, wenn die ganze Häusergruppe gleichzeitig oder in unmittelbar sich folgenden Bauetappen erstellt wird.

Art. 9 Gestaltungsfreiheit

1 Soweit in den Zonenvorschriften nichts Abweichendes bestimmt wird, gilt im Baugebiet die Gestaltungsfreiheit nach den Bestimmungen des Kantonalen Baugesetzes Art. 75 .

Art. 10 Ausnützungsziffer

1 Das zulässige Mass der Ausnützung richtet sich nach Art. 32.

2 Für den Begriff der Ausnützungsziffer gilt die Begriffsbestimmung der Bauverordnung Art. 93.

II BAUABSTÄNDE

Art. 11 Bauabstand von öffentlichen Strassen

1 Von der Strasse Amsoldingen - Stocken (Basiserschliessung) ist ein Bauabstand von mindestens 5 m, von den übrigen Strassen (Detailerschliessung) ein Bauabstand von 3.60 m und längs Fuss- und Radwegen ein Bauabstand von 2 m einzuhalten. Der Abstand von 2 m ab Fuss- und Radwegen ist zu vergrössern, wenn die Gewährleistung der Sicherheit dies erforderlich macht (Gefällstrecken, Einmündungen, Sicht). Der Strassenabstand wird vom äussersten Rand (in der Regel die March) des öffentlichen Verkehr

sraumes aus gemessen.

2 Im übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen SBG.

Art. 12 Bauabstand von Gewässern

- 1 Zum Schutze des Ortsbildes, der Natur und der Landschaft und der Erholungsfunktion sind von Gewässern, sofern der Bauabstand nicht durch eine Baulinie bestimmt ist, ein Abstand von 10 m einzuhalten. Der Abstand wird von der Mittelwasserlinie aus gemessen.
- 2 Die reglementarischen Grenz- und Gebäudeabstände gehen dem Gewässerabstand vor, sofern sie einen grösseren Abstand ergeben.
- 3 Vorbehalten bleibt die Befugnis der Kantonalen Behörden, in begründeten Fällen einen grösseren Gewässerabstand zu verlangen.
- 4 Im übrigen gilt für Bauten an Gewässern Art. 21 eidg. WBV.

Art. 13 Bauabstand von Zonengrenzen

Gegenüber Zonen für öffentliche Nutzungen und der Landwirtschaftszone sind die für das Baugrundstück geltenden reglementarischen Grenzabstände einzuhalten.

Art. 14 Bauabstände gegenüber nachbarlichem Grund

- 1 Bei der Erstellung von Bauten, welche den gewachsenen Boden um mehr als 1.20 m überragen, sind gegenüber dem nachbarlichen Grund die in Art. 32 festgelegten kleinen und grossen Grenzabstände zu wahren.
- 2 Der kleine Grenzabstand gilt für die Schmalseite und die beschattete Längsseite eines Gebäudes.
- 3 Der grosse Grenzabstand gilt für die besonnte Längsseite und/oder für die Fassade, mit der grössten Fensterfläche zu Wohn- und Arbeitsräume des Gebäudes. Kann die besonnte Längsseite nicht eindeutig ermittelt werden (keine Seite mehr als 10% länger als die anderen und bei West/Ost-Orientierungen der Längsseiten), bestimmt die Baupolizeibehörde die Anordnung des grossen Grenzabstandes auf Antrag des Baugesuchstellers. Dabei darf der grosse Grenzabstand nicht im Norden liegen.
- 4 Der kleine Grenzabstand bezeichnet die zulässige kürzeste waagrechte Entfernung der Fassade (Umfassungswand) von der Grundstücksgrenze. Der grosse Grenzabstand wird rechtwinklig zur Fassade gemessen. Nicht von der Umfassungswand, sondern von der äusseren Brüstung von Vorbauten wie Balkonen und dgl. ist zu messen, falls diese Vorbauten mehr als 50% einer Fassade bedecken.

Art. 15 Bauabstände für An- und Nebenbauten

- 1 Für bewohnte An- und Nebenbauten, die mindestens einseitig offen sind, wie gedeckte Sitzplätze, Gartenhallen und dgl., deren mittlere Gebäudehöhe 4.0 m und ihre Grundfläche 30 m² nicht übersteigt, genügt allseitig ein Grenzabstand von 3.0 m.
- 2 Unbewohnte An- und Nebenbauten sowie bewilligungsfreie Bauten und Nebenbauten dürfen bis 2.0 m an die nachbarliche Grenze reichen, sofern ihre mittlere Gebäudehöhe 4.0 m und ihre Grundfläche 60 m² nicht übersteigt.
- 3 Unbewohnte An- und Nebenbauten sowie bewilligungsfreie Bauten dürfen an die Grenze gestellt werden, wenn der Nachbar zustimmt oder wenn an ein nachbarliches, an der Grenze stehendes Nebengebäude angebaut werden kann.

Art. 16 Anlagen und Bauteile im Grenzabstand

- 1 Vorspringende offene Bauteile wie Vordächer, Vortreppen, Balkone (auch mit Seitenwänden und abgestützte) dürfen höchstens 2.0 m in den Grenzabstand hineinragen, wenn die von ihnen bedeckte Fassadenfläche weniger als 50% pro Fassade ausmacht. Sie müssen aber einen Grenzabstand von mindestens 3.0 m einhalten. Von der 50% Regel sind Vordächer und Vortreppen ausgeschlossen.
- 2 Unterirdische Bauten, Bauteile oder Anlagen, die das gewachsene Terrain an keiner Stelle um mehr als 1.2 m überragen und höchstens eine Fassade freigelegt oder mit einem Zugang oder einer Zufahrt versehen ist, dürfen bis 1 m an die Grundstücksgrenze, mit schriftlicher Zustimmung des Nachbarn bis zur Grundstücksgrenze heranreichen.
- 3 Für Einfriedungen, Stützmauern, Böschungen sowie Abort- und Düngergruben gelten die Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch auch als öffentlichrechtliche Vorschriften der Gemeinde.

Art. 17 Unterschreitung der Bauabstände gegenüber nachbarlichem Grund durch Bauteile; Näherbaurecht

- 1 Die Unterschreitung des reglementarischen Grenzabstandes bedarf einer Ausnahmegewilligung nach kantonalem Baugesetz. Dabei darf der privatrechtliche Minimalabstand in der Regel nicht unterschritten werden.
- 2 Keine Ausnahmegewilligung ist erforderlich und es ist auch die Unterschreitung des zivilrechtlichen Grenzabstandes möglich, falls der betroffene Nachbar dem Vorhaben schriftlich zustimmt (Näherbaurecht).

Art. 18 Gebäudeabstand

1 Der Abstand zweier Gebäude muss wenigstens der Summe der dazwischenliegenden, vorgeschriebenen Grenzabstände entsprechen. Bei Gebäuden auf demselben Grundstück wird er berechnet, wie wenn eine Grenze zwischen ihnen läge.

2 Für bewohnte An- und Nebenbauten im Sinne von Art. 15 Abs. 1 kann die Baupolizeibehörde den Gebäudeabstand gegenüber Bauten auf demselben Grundstück und mit Zustimmung des Nachbarn gegenüber Nachbarbauten auf 4.0 m herabsetzen, wenn nicht öffentliche Interessen entgegenstehen. Für unbewohnte An- und Nebenbauten kann der Zusammenbau bewilligt werden.

3 Gegenüber Bauten, die aufgrund früherer baurechtlicher Bestimmungen den nach diesem Reglement vorgeschriebenen Grenzabstand nicht einhalten, reduziert sich der Gebäudeabstand um das Mass des fehlenden Grenzabstandes. Die Baupolizeibehörde kann jedoch den Gebäudeabstand angemessen vergrössern, wenn sonst für das altrechtliche oder für das neue Gebäude die Beschattungstoleranzen der Bauverordnungen überschritten würden.

4 Vorbehalten bleibt die Befugnis zum Zusammenbau.

III BAUGESTALTUNG

Art. 19 Grundsatz Baugestaltung

1 Bauten und Anlagen sind so zu gestalten, dass zusammen mit der bestehenden Umgebung eine gute Gesamtwirkung entsteht. Die Beurteilung dieser Gesamtwirkung richtet sich nach der bestehenden oder bei Vorliegen einer genügend detaillierten Nutzungsplanung nach der zukünftigen Umgebung.

Bauten, welche diese Anforderungen nicht erfüllen, sind unzulässig, auch wenn sie den übrigen Bauvorschriften entsprechen.

2 Die Bauten müssen sich durch die Verwendung von Holz und Materialien in zurückhaltenden Farbtönen gut in das Landschaftsbild einfügen.

3 Bei der Beurteilung, ob eine gute Gesamtwirkung entsteht, ist besonders auf die folgenden Elemente einzugehen:

- Standort, Stellung, Form, Proportionen und Massstäblichkeit, Dachgestaltung, Materialien und Farben eines Gebäudes;
- Gestaltung und Anordnung von Aussen- und Strassenreklamen;
- Eingänge, Ein- und Ausfahrten;
- Aussenräume, insbesondere das Vorland, die Begrenzung gegen den öffentlichen Raum und die Bepflanzung, soweit sie für den Charakter des Aussenraumes bestimmt ist;

- Abstellplätze für Motorfahrzeuge;
- Terrainveränderungen

Aus der Baueingabe muss ersichtlich sein, dass das Projekt diesen Elementen im Sinne von Abs. 1 Rechnung trägt.

4 Der Baubewilligungsbehörde steht es frei, zulasten des Gesuchstellers eine Fachinstanz oder Fachleute beizuziehen.

Art. 20 Gebäudelänge

1 Die Gesamtlänge der Gebäude- oder Gebäudegruppen ohne An- und Nebenbauten (bewohnt und unbewohnt) ist auf die in Art. 32 genannten Masse beschränkt.

2 Bei Gebäuden mit unregelmässigen Grundrissen ist die Gesamtlänge am flächenmässig kleinsten umschriebenen Rechteck zu messen (vgl. Skizze im Anhang).

Art. 21 Gebäudehöhe

1 Die Gebäudehöhe wird in den Fassadenmitten gemessen und zwar vom gewachsenen Boden bis zur Schnittlinie der Fassadenflucht mit Oberkante des Dachsparrens, bei Flachdächern bis oberkant offene oder geschlossene Brüstung. Abgrabungen für Hauseingänge und Garageneinfahrten, deren Breite insgesamt nicht mehr als die Hälfte der Fassadenseite beträgt, und Giebelfelder werden nicht an die Gebäudehöhe angerechnet.

2 Bei Bauten am Hang ist mit Ausnahme der bergseitigen Fassade eine Mehrhöhe von 1 m gestattet. Als Hang gilt eine Neigung des gewachsenen Bodens, die in der Fallinie gemessen innerhalb des Gebäudegrundrisses wenigstens 10% beträgt.

3 Die zulässige Gebäudehöhe darf nicht durch nachträgliche Abgrabungen überschritten werden.

Art. 22 Gestaffelte Gebäude

1 Bei Gebäuden, deren Schnittlinie zwischen Fassadenflucht und Oberkante des Dachsparrens (bei Flachdachaufbauten Oberkante der Brüstung) in der Höhe gestaffelt ist, und bei Bauten am Hang, die im Grundriss gestaffelt sind, ist die Gebäudehöhe für jeden dieser Gebäudeteile gesondert zu messen.

2 Als Staffelung gilt eine Gebäudeversetzung bzw. ein Vor- oder Rücksprung von wenigsten 2 m, Fassadenrücksprünge, gebildet durch Loggia, Balkone, Sitzplätze und dergleichen werden nicht berücksichtigt.

Art. 23 Geschosse (ober- und unterirdisch)

1 Als Geschosse zählen das Erdgeschoss und die Obergeschosse.

2 Das Kellergeschoss zählt als Geschoss, wenn es im Mittel aller Fassaden bis oberkant Erdgeschossboden gemessen, den fertigen Boden mehr als 1.20 m überragt; Abgrabungen für Hauseingänge und Garagezufahrten, welche insgesamt nicht mehr als die Hälfte der Fassadenseite betragen, werden nicht angerechnet. Die besonderen gesundheitspolizeilichen Vorschriften (Art. 62 bis 69 BauV) bleiben vorbehalten.

3 Das Dachgeschoss zählt als Vollgeschoss, wenn die Kniewände, in der Fassadenflucht vom Dachgeschossboden bis oberkant Dachsparren gemessen, 1.20 m überschreiten.

Art. 24 Dachausbau

Der Einbau von Wohn- und Arbeitsräumen im Dachraum ist gestattet. Bei Bauten des Bauinventars Höfen ist der Ausbau über dem Kehlgebälk nicht zugelassen.

Art. 25 Dachgestaltung

1 Das Orts- und Strassenbild beeinträchtigende und ortsfremde Dachformen sowie die Verwendung auffälliger Bedachungsmaterialien sind untersagt.

2 Die minimale Dachneigung beträgt 25° , die maximale 42° . Asymmetrische Dächer können nur gebaut werden, wenn der First parallel zum Hang steht.

3 Für An- und Nebenbauten sind andere Dachformen zugelassen, sofern zusammen mit der Umgebung keine wesentliche Beeinträchtigung der Gesamtwirkung entsteht.

4 Dachaufbauten dürfen mit keinem Teil näher als 100 cm an die First-, Trauf-, Ort oder Gratlinie oder an ein Nachbargebäude zu liegen kommen.

5 Zur Belichtung von Dachräumen sind nur Lukarnen und Dachflächenfenster zulässig. Lukarnen dürfen je Dachfläche nicht mehr als $1/3$, Lukarnen und Dachflächenfenster nicht mehr als $1/2$ der Fassadenlänge des obersten Geschosses aufweisen. Aus ästhetischen Gründen kann die Auflösung der Dachbauten in Einzellukarnen verlangt werden. Bei Bauten des Bauinventars von Höfen und innerhalb von Baugruppen des Inventars ist die Gesamtlänge aller Dachaufbauten auf $1/3$ der Fassadenlänge beschränkt.

6 Vorbehalten Abs. 1 sind Energiegewinnungsanlagen als zusätzliche Dachaufbauten oder Dacheinbauten zugelassen. Sie werden nicht zur Längenbeschränkung von 1/3 gemäss Abs. 5 angerechnet.

IV ENERGIE / LÄRMSCHUTZ

Art. 26 Energie

1 Die sparsame Verwendung von nicht erneuerbarer sowie die Verwendung von erneuerbarer Energie ist anzustreben. Es gelten die Bestimmungen des Kant. Energiegesetzes (ErG) und der Allgemeinen Energieverordnung (AEV).

2 Für Einrichtungen zur Gewinnung von Sonnenenergie, für Wärmepumpen, Biogasanlagen und dergleichen kann die Baubewilligungsbehörde Abweichungen von baupolizeilichen Vorschriften zulassen, soweit nicht überwiegende öffentliche und privatrechtliche Interessen betroffen sind und die Voraussetzungen für eine Ausnahmebewilligung (Art. 26 BauG, Art. 24 RPG) gegeben sind.

3 Die Gemeinde empfiehlt bei der Planung von Bauvorhaben den Beizug des Energiebeauftragten der Gemeinde und der Regionalen Energieberatungsstelle.

Art. 27 Lärmschutz

1 Für den Lärmschutz ist die Lärmschutzverordnung des Bundes massgebend.

2 Die Zuordnung der Empfindlichkeitsstufen ist in den Zonenvorschriften dieses Reglements festgelegt.

D ZONEN- UND GEBIETSVORSCHRIFTEN

I BAUZONEN

Art. 28 Wohnzone W2

1 Die Wohnzone W2 ist für Wohnbauten bestimmt. Stille gewerbliche Nutzung im Sinne von Art. 90 BauV sind zugelassen.

Art. 29 Wohn- und Gewerbezone WG2

In den Wohn- und Gewerbezone sind Wohnbauten sowie Bauten mässig störender Betriebe zugelassen.

Art. 30 Zone mit Planungspflicht ZPP Nr. 1, "Färrich"

1 Das Bauen in der Zone mit Planungspflicht (ZPP) richtet sich nach Art. 92 ff BauG und setzt, unter Vorbehalt von Art. 93 Abs. 1 BauG, eine rechtskräftige Ueberbauungsordnung (UeO) voraus. Vor deren Erlass dürfen in der Regel nur Bauvorhaben bewilligt werden, die den Planungszweck nicht beeinträchtigen.

2 Es gelten folgende Randbedingungen:

Planungszweck	Art und Mass der Nutzung	Grundsätze	ES
<p>Realisierung einer örtlich angepassten Überbauung für den individuellen Wohnungsbau</p> <p>Sicherstellung einer rationellen Erschliessung</p> <p>Nur ein neuer Strassenanschluss an die Staatsstrasse vorsehen</p> <p>Die Vorgaben der LSV ES II sind zu berücksichtigen</p>	<p>Art der Nutzung: Wohnnutzung sowie stilles Gewerbe</p> <p>Mass der Nutzung: AZ: 0.5</p>	<p>Geschosszahl: 2</p>	<p>II</p>

Art. 31 Zone für öffentliche Nutzungen ZÖN

1 Die Zonen für öffentliche Nutzungen sind für Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse bestimmt. Bestehende andere Bauten und Anlagen dürfen unterhalten werden.

2 In den einzelnen Zonen gelten die folgenden Bestimmungen:

Bez.	Zweckbestimmung	Grundzüge der Ueberbauung und Gestaltung	ES
A	Schulhaus, Mehrzweckhalle mit Ausseranlagen	Zweckgebundene Erneuerung und Erweiterung der best. Bauten und Anlagen. Grenzabstand: mind. 6.0 m	II
B	Ehemaliges Feuerwehrmagazin - Umnutzung für öffentliche Bedürfnisse, z.B. Treffpunkt, Abstellraum, Lager, etc.	Zweckgebundene Erneuerung und Erweiterung Gebäudehöhe: max. 4.0 m	III

Art. 32 Baupolizeiliche Masse

	kGA	gGA	GH	GL	G	AZ	ES
W2	5.0	10.0	7.0	20.0	2	0.5	II
WG2	5.0	10.0	8.0	24.0	2	0.5	III

Legende:

kGA	kleiner Grenzabstand	W2	Wohnzone 2-geschossig
gGA	grosser Grenzabstand	WG2	Wohn- und Gewerbezone 2-geschossig
GH	Gebäudehöhe		
GL	Gebäuelänge		
AZ	Ausnutzungsziffer		
ES	Empfindlichkeitsstufe		

II LANDWIRTSCHAFTSZONE

Art. 33 Landwirtschaftszone LWZ

- 1 Die Landwirtschaftszone umfasst das Land, welches landwirtschaftlich oder für den Gartenbau genutzt wird oder im Gesamtinteresse genutzt werden soll. Wald, Gewässer und landwirtschaftlich nicht nutzbare Flächen gehören nicht dazu.
- 2 Das Bauen in der Landwirtschaftszone richtet sich nach den Vorschriften des Raumplanungsgesetzes und des Baugesetzes (Art. 16 RPG, Art. 80ff BauG).
- 3 Die in der Landwirtschaftszone zulässigen Bauten und Anlagen erfordern eine besonders sorgfältige Prüfung hinsichtlich der Eingliederung ins Orts- und Landschaftsbild. Sie sind bezüglich Farb- und Materialwahl, Bauvolumen und Dachform gut in die empfindliche und weitgehend freizuhaltende Landschaft einzuordnen. Neubauten sind nach Möglichkeit innerhalb bestehender Hofgruppen zu realisieren.
- 4 Es gelten die Bestimmungen der Lärmempfindlichkeitsstufen III (Art. 43 LSV).

III BESTIMMUNGEN ZU NATUR UND LANDSCHAFT

Art. 34 Einzelbäume, Baumgruppen

- 1 Die im Zonenplan Landschaft enthaltene Einzelbäume und Baumgruppen sind für das Orts- und Landschaftsbild von grosser Bedeutung und von ökologischem Wert. Sie sind zu erhalten.
- 2 Fällungen sind nur zulässig, wenn das öffentliche Interesse dagegen nicht überwiegt. Sie bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.
- 3 Das Fällen der Bäume gemäss Abs. 2 erfordert eine Ersatzpflanzung eines Baumes der gleichen Bedeutung am gleichen Standort oder in der näheren Umgebung. An die Kosten der Ersatzpflanzungen können Beiträge entrichtet werden.

Art. 35 Hecken und Feldgehölze

- 1 Alle Hecken und Feldgehölze sind nach dem Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz und dem Kantonalen Naturschutzgesetz geschützt.
- 2 Innerhalb von drei Jahren darf höchstens die Hälfte einer Hecke auf den Stock gesetzt werden, der gleiche Abschnitt jedoch frühestens wieder nach fünf Jahren. Grosse Bäume sind so lange wie möglich zu erhalten (kantonale Naturschutzverordnung).

3 Der Bauabstand zu Hecken, Feld- und Ufergehölzen (gemessen ab der mittleren Ausbreitung der Sträucher) beträgt für Hochbauten mindestens 10 Meter und für Anlagen (Strassen, Wege, Gartenanlagen, etc) mindestens 3m.

4 In einem Streifen von mindestens 3m entlang von Hecken, Feld- und Ufergehölzen (gemessen ab der mittleren Ausbreitung der Sträucher) ist die Verwendung von Insektiziden, Herbiziden und anderen chemischen Stoffen sowie das Ausbringen von Dünger aller Art untersagt (Stoffverordnung des Bundes).

5 Teilweises oder ganzes Entfernen von Hecken oder Feldgehölzen benötigt eine Bewilligung des Regierungsstatthalters (kantonale Naturschutzverordnung).

Art. 36 Gewässer und Uferbereiche

1 Alle stehenden und fliessenden Gewässer (inkl. eingedolte Bachstrecken) und ihre Uferbereiche sind geschützt und sollen in ihrem natürlichen oder naturnahen Zustand erhalten werden.

2 Die Ufervegetation ist durch übergeordnetes Recht geschützt (NHG, NSchG) und darf weder gerodet, überschüttet noch auf andere Weise zum Absterben gebracht werden.

3 Ufergehölze und -böschungen sollen sachgemäss gepflegt werden und dürfen insbesondere nur abschnittsweise zurückgeschnitten oder gemäht werden.

4 In einem Streifen von mindestens 3m entlang Gewässern (gemessen ab Böschungsoberkante) ist die Verwendung von Insektiziden, Herbiziden und anderen chemischen Stoffen sowie das Ausbringen von Dünger aller Art untersagt (Stoffverordnung des Bundes).

5 Zur Sicherung des Raumbedarfs der Fliessgewässer (nach Art. 21 WBV) dürfen im Uferbereich (10 m, gemessen ab Mittelwasserlinie) keine neuen Bauten und Anlagen (auch nicht baubewilligungsfreie Anlagen) errichtet werden. Ausgenommen sind standortgebundene Bauten und Anlagen. Für bestehende Bauten und Anlagen gilt die Besitzstandsgarantie. Innerhalb der Uferschutzbereiche sind Nutzungen nur soweit zulässig, als sie der Gewässerfunktion der Fliessgewässer nicht widersprechen. In diesen Bereichen ist eine extensive landwirtschaftliche Nutzung anzustreben.

6 Über Ausnahmen vom Beseitigungsverbot von Ufervegetation entscheidet das Naturschutzinspektorat (NHG).

Art. 37 Historische Verkehrswege

1 Die im Zonenplan Landschaft bezeichneten historischen Verkehrswege sind in ihrer Linienführung und Wegsubstanz geschützt. Wegoberfläche und -breite, Böschungen mit Mauern und standortgerechter Vegetation sowie wegbegleitende Einrichtungen dürfen nicht zerstört oder zugeschüttet werden. Wegleitend ist die IVS-Dokumentation. Massvolle Änderungen für die Erschliessung von Gebäuden sind unter Mitwirkung der Fachstelle IVS gemäss Abs. 2 möglich.

2 Die Fachstelle des Inventars historischer Verkehrswege der Schweiz IVS ist bei baulichen Eingriffen beratend beizuziehen.

Art. 38 Archäologische Fundstellen

1 Im Perimeter der archäologischen Schutzzonen dürfen Bauvorhaben und Terrainveränderungen aller Art erst nach erfolgter Absprache mit dem Archäologischen Dienst des Kantons Bern durchgeführt werden.

2 Treten bei Bauarbeiten archäologische Bodenfunde zu Tage, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die Baupolizeibehörde und der Archäologische Dienst des Kantons Bern zur Sicherstellung der wissenschaftlichen Dokumentation zu benachrichtigen.

Art. 39 Kantonale Naturschutzgebiete

Die im Zonenplan Landschaft enthaltenen Naturschutzgebiete sind gemäss Beschlüssen des Regierungsrates geschützt. Die Schutzbestimmungen sind in den jeweiligen Protokollauszügen enthalten.

Art. 40 Teilzonenplan Moorlandschaft mit Vorschriften

Innerhalb des Perimeters der Moorlandschaft Amsoldingen gelten die Festlegungen des Teilzonenplans Moorlandschaft mit den zugehörigen Vorschriften.

Art. 41 Umsetzung Landschaftsplanung

1 Für den Vollzug des Zonenplan Landschaft und die Realisierung von Landschaftsentwicklungsmassnahmen kann der Gemeinderat eine Kommission einsetzen. Ziel für die Arbeit der Kommission ist die Erhaltung, Pflege und Aufwertung von Naturelementen, die Schaffung von ökologischen Ausgleichsflächen (Vernetzung) und die Koordination der Beiträge von Bund und Kanton (NHG, LKV, ÖQV).

2 Durch eine aktive Informationspolitik fördert die Gemeinde in Zusammenarbeit mit dem Kanton, den landwirtschaftlichen Beratungsstellen und den Schutzorganisationen das Verständnis der Bevölkerung für eine ökologische Landschaftsgestaltung.

Art. 42 Entschädigung Landschaftspflege

An die Kosten der Umsetzung der Landschaftsplanung kann die Gemeinde von Fall zu Fall angemessene Beiträge leisten.

IV BESTIMMUNGEN ZUR ORTSBILDPFLEGE

Art. 43 Bauinventar

Die schützens- und erhaltenswerten Objekte im Sinne von Art. 10 a-c BauG sind im Bauinventar der Kant. Denkmalpflege aufgenommen. Das Inventar hat verwaltungsanweisende Rechtskraft. Es ist öffentlich und allen Interessierten zugänglich.

Art. 44 Beizug der Fachstelle

1 Zur Beurteilung von Bauvorhaben, welche archäologische schützenswerte Objekte betreffen sowie erhaltenswerte Objekte, die in einer Baugruppe des Bauinventars liegen und mit "K" bezeichnet sind, zieht die Baupolizeibehörde die zuständige kantonale Fachinstanz bei.

2 Die Voranfrage wird empfohlen.

E VERFAHRENSVORSCHRIFTEN

Art. 45 Gemeinderat

1 Der Gemeinderat nimmt alle der Gemeinde im Baubewilligungsverfahren übertragenen Aufgaben und Befugnisse wahr.

2 Ihm obliegen insbesondere:

- a) die Prüfung von Amtes wegen, ob das Baugesuch den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht.
- b) soweit die Gemeinde Baubewilligungsbehörde ist:
 - der Entscheid über die ordentlichen Baubewilligungen
 - die Durchführung der Einspracheverhandlungen.
- c) über die Erhebung von Einsprachen im Baubewilligungsverfahren.
- d) die Antragstellung an die Baubewilligungsbehörde, soweit er nicht für den Entscheid selber zuständig ist.

Art. 46 Gemeindeverwaltung / Bauinspektorat

Der Gemeindeverwaltung und dem Bauinspektorat, oder Dritten von der Gemeinde mit deren Aufgaben Betrauten, obliegen:

- a) die vorläufige formelle Prüfung der Baugesuche gemäss Art. 17 BewD
- b) soweit die Gemeinde Baubewilligungsbehörde ist:
 - die vorläufige Prüfung der Baugesuche gemäss Art. 18 BewD
 - die Bekanntmachung und öffentliche Auflage der Baugesuche (Art. 25ff BewD)
 - die Einholung von Amtsberichte, Stellungnahmen und weiteren Bewilligungen.
- c) die Durchführung der vorgeschriebenen Baukontrollen

F STRAF-, SCHLUSS- UND UEBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 47 Widerhandlungen

1 Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Baureglementes, gegen die übrigen Gemeindebauvorschriften und die gestützt darauf erlassenen Einzelverfügungen werden nach den Strafbestimmungen der Baugesetzgebung vom Richter geahndet.

2 Verstösse gegen Vorschriften dieses Reglements und weiterer kommunaler Bauvorschriften, welche nicht der Strafandrohung des Baugesetzes unterstehen, werden nach dem Gemeindegesetz bestraft.

Art. 48 Inkrafttreten

Die baurechtliche Grundordnung tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) in Kraft.

Art. 49 Aufhebung bestehender Vorschriften

Mit dem Inkrafttreten der baurechtlichen Grundordnung wird aufgehoben:

- Zonenplan, genehmigt am 26.04.1977
- Baureglement, genehmigt am 26.04.1977
- Schutzzonenplan, genehmigt 26.04.1977
- alle Richtpläne

In Kraft bleiben die Ueberbauungsordnungen Nr. 1 und 2

G GENEHMIGUNGSVERMERKE

Vorprüfung	vom 17. 07. 2002
Publikation im Amtsblatt	vom 11. 09. 2002 / 18. 09. 2002
Publikation im Amtsanzeiger	vom 12. 09. 2002 / 19. 09. 2002
öffentliche Auflage	vom 13. 09. – 14. 10. 2002
Rechtsverwahrungen	-
Erledigte Einsprachen	-
Unerledigte Einsprachen	-

BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT HÖFEN AM 09. 09. 2002

BESCHLOSSEN DURCH DIE STIMMBÜRGER HÖFEN AM 29. 11. 2002

Namens der Einwohnergemeinde

Die Präsidentin

Der Sekretär

A. Stämpfli

M. Strauss

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Höfen, den

Der Gemeindeschreiber

M. Strauss

GENEHMIGT DURCH DAS AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG (AGR)

Thun, den

Bauinventar Register Höfen (verwaltungsanweisend)

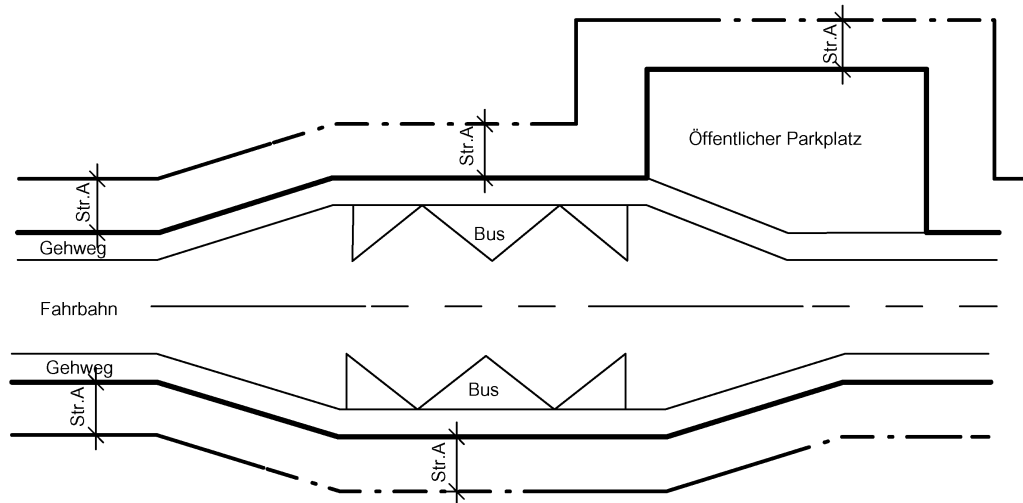
<i>ORT</i>	<i>GEB.-NR.</i>	<i>BAUGATTUNG</i>	<i>BAUGRUPPE</i>	<i>BEWERTUNG</i>	<i>K-OBJEKT</i>	<i>PLANAUSSCHNITT BAUINVENTAR</i>
Berg	68	BH	-	erh		2
Glend	15	BH	A	sch	K	1
Glend	16	BH	A	sch	K	1
Glend	18	BH	A	sch	K	1
Hambüel	21	BH	-	erh		1
Hambüel	22	BH	-	erh		1
Chistlere	43	BH	-	erh		1
Jagdburg, Rne.	N.N.	WSt	-	sch	K	2
Mettebüel	29	BH	-	erh		1
Mettebüel	30	BH	-	erh		1
Mettebüel	31C	BH	-	erh		1
Burgbüel	33	BH	-	erh		1
Rain	55	BH	-	sch	K	2
Riedere	87	BH	-	erh		3
Riedere	89	BH	-	erh		3
Schindlere	44	BH	-	erh		1/2
Schindlere	53	BH	-	erh		2
Schindlere	53B	ÖB	-	erh		2
Speck (Uf em Hoger)	105	BH	-	erh	K	2
Speck	106	BH	-	erh		2
Uf der Burg	79	BH	-	erh		3
Uf der Burg	80	BH	-	sch	K	3
Uf der Burg	80A	Sp	-	sch	K	3
Under der Egg	91	WH	-	sch	K	2
Under der Egg	95	BH	-	erh		2

Abkürzungsverzeichnis

BH	Bauernhaus
ÖB	öffentliche Bauten: Feuerwehrmagazin, Kornhaus, Zeughaus, Kaserne, Theater, Amtshaus
Sp	Speicher, Zehntspeicher
WH	Wohnhaus
WSt	Wohnstock, Landsitz, Schloss

GRAPHISCHE DARSTELLUNG DER MESSWEISEN

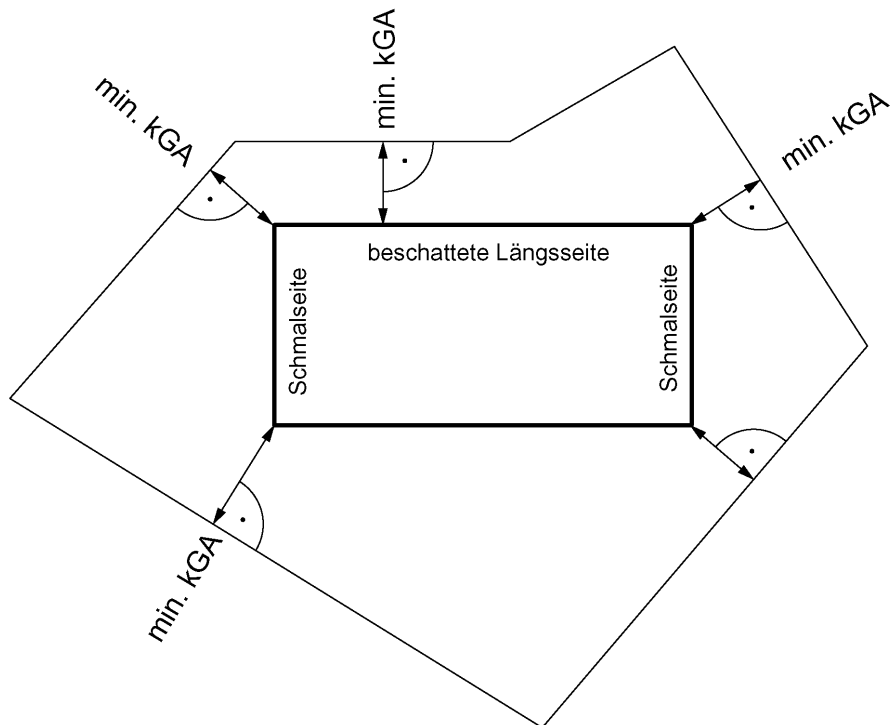
1. Bauabstand von öffentlichen Strassen



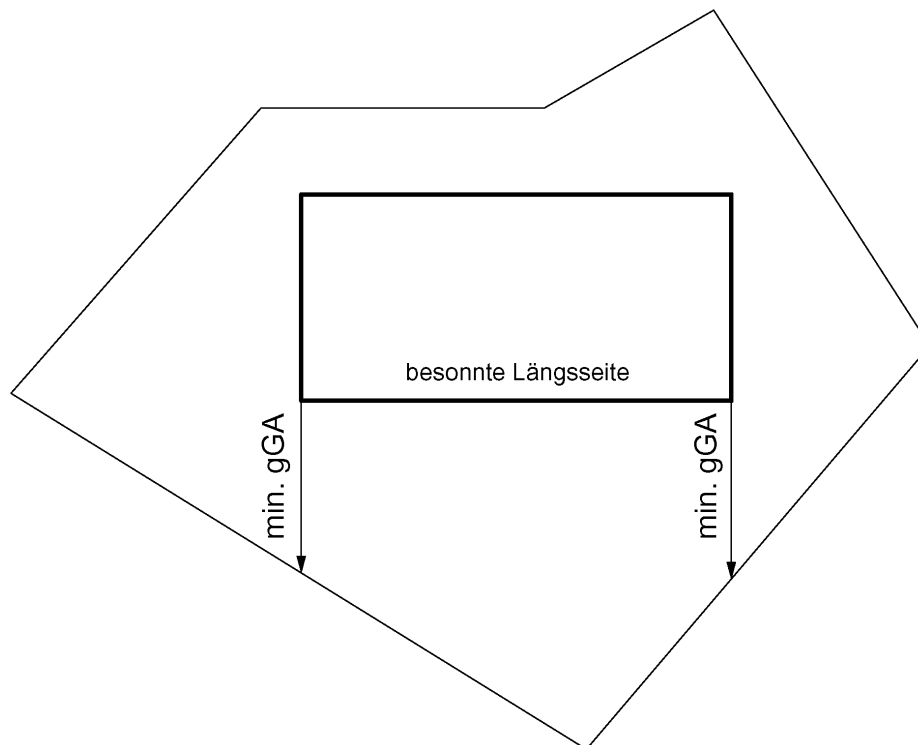
Regel: Der Bauabstand wird gemessen von der bestehenden oder der in rechtsgültigen Plänen festgelegten künftigen effektiven Grenze des öffentlichen Verkehrsraumes.

2. Bauabstände gegenüber nachbarlichem Grund

Der kleine Grenzabstand (kGA) wird rechtwinklig zur Parzellengrenze gemessen und bezeichnet die zulässige kürzeste Entfernung der Fassade (Umfassungswand) von der Grundstücksgrenze.



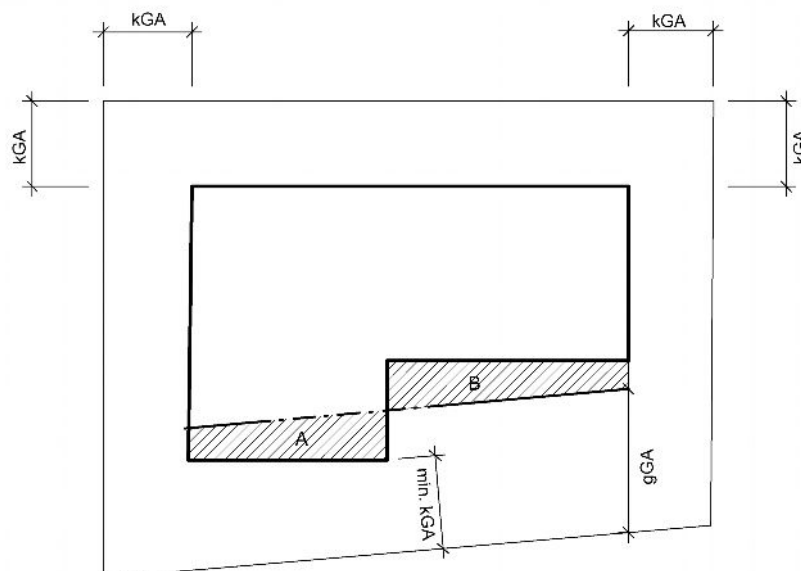
Der grosse Grenzabstand (gGA) wird rechtwinklig zur Fassade gemessen.



2.1 Winkelbauten und Gebäude mit gestaffelten Grundrissen

Regeln

- Der Grenzabstand und der Gebäudeabstand einer im Grundriss gestaffelten Gebäudeseite werden von der Linie des mittleren Abstandes dieser Gebäudeseite zur Grundstücksgrenze aus gemessen;
- Die mittlere Abstandslinie ist parallel zur massgebenden Grundstücksgrenze zu ziehen und zwar derart, dass die über die Linie vorspringenden Grundrissflächen flächengleich sind mit den hinter der Linie liegenden Grundriss-Rücksprüngen (baufreie Fläche);
- Die mittlere Abstandslinie darf in keinem Punkt die reglementarischen Grenz- oder Gebäudeabstände unterschreiten;
- Einzelne Gebäudeteile oder Teile einer Gebäudegruppe können - auch auf der besonnten Längsseite - höchstens bis zu dem von ihrer Ausdehnung berechneten kleinen Grenzabstand an die Nachbargrenze heranreichen.



- Parzellengrenze
- · - · Bauabstandslinie

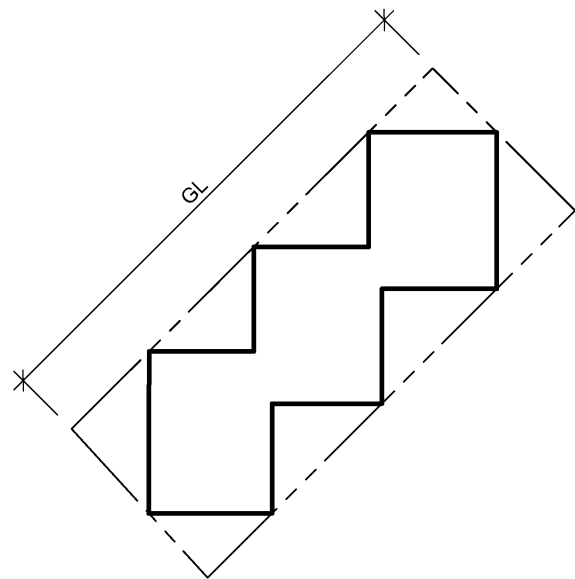
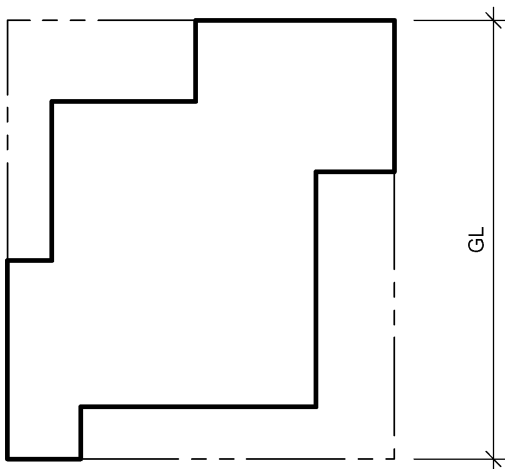
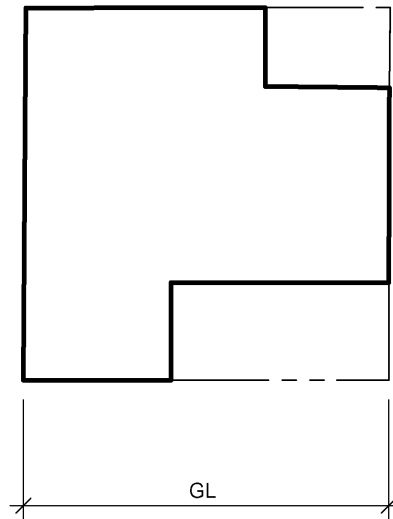
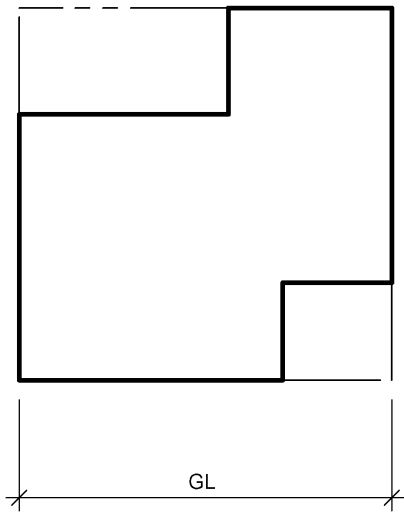
Bemerkungen:

Die mittlere Abstandslinie verläuft parallel zu der massgebenden Parzellengrenze.

Die Flächen A und B müssen gleich gross sein.

3. Gebäudelänge (GL),

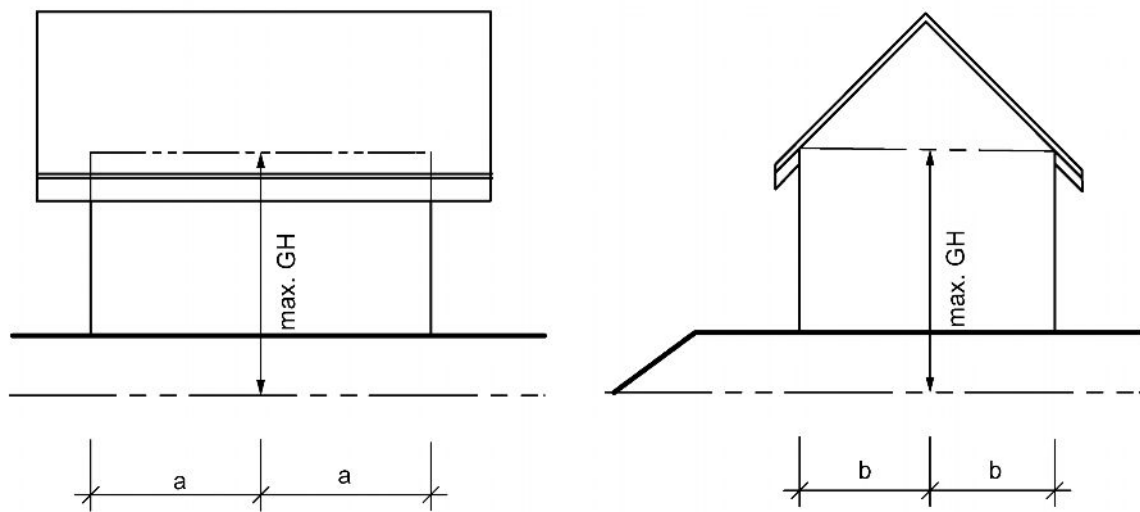
Bei Gebäuden mit unregelmässigen Grundrissen ist die Länge am flächenmässig kleinsten umschriebenen Rechteck zu messen.



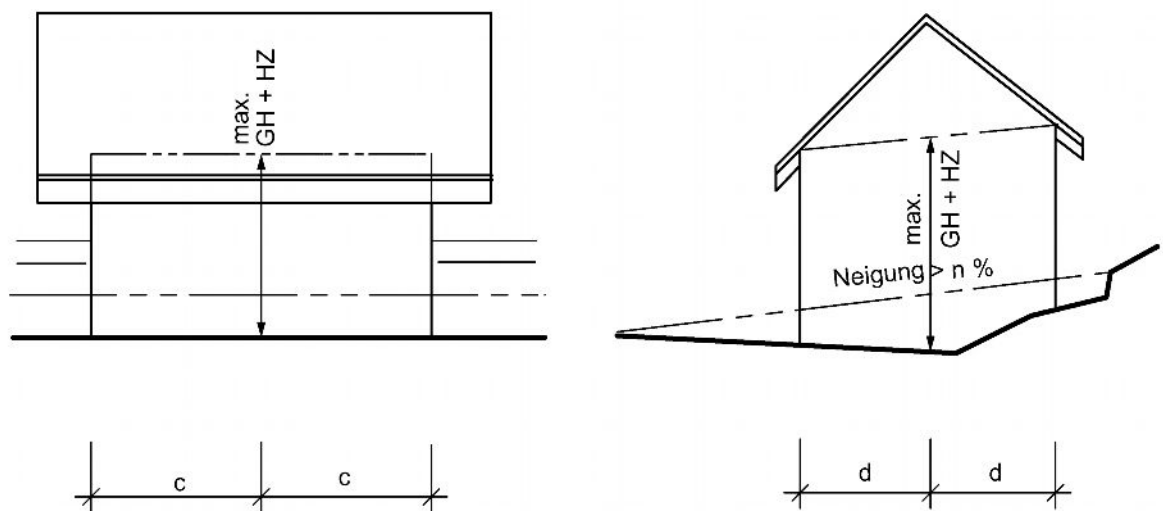
GL = Gebäudelänge

 = flächenmässig kleinstes umschriebenes Rechteck

4. Gebäudehöhe



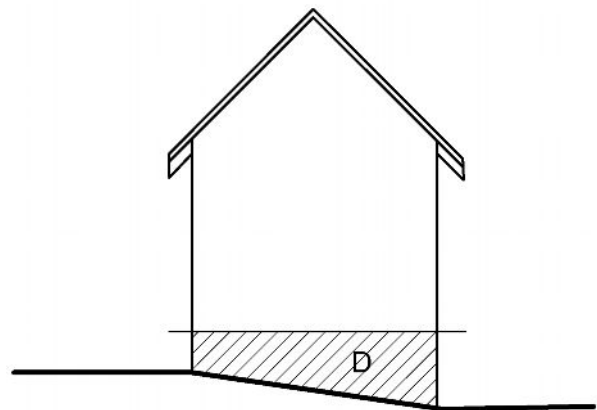
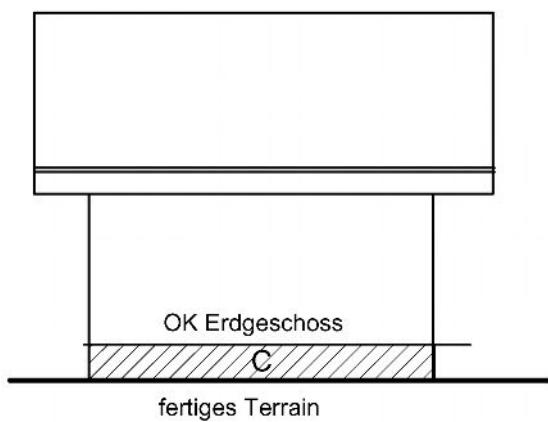
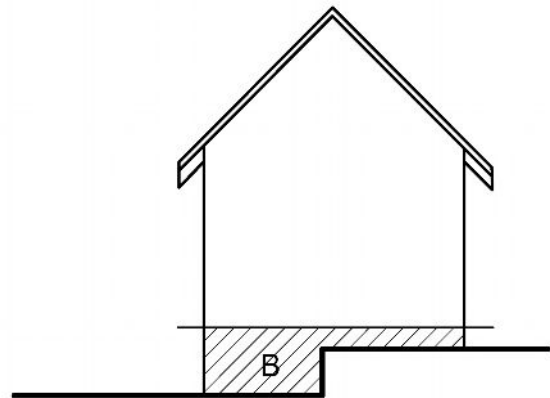
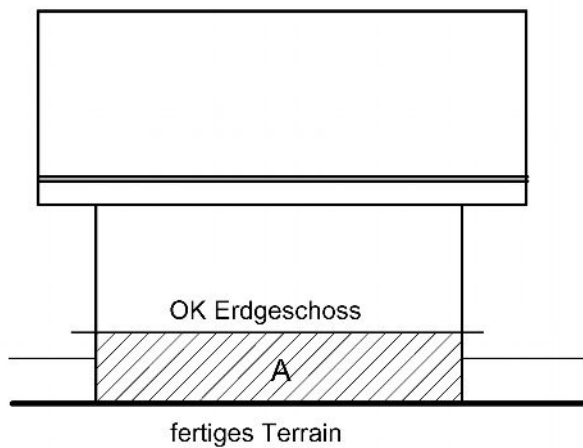
Gebäudehöhe bei Bauten am Hang



- - - - - Gewachsenes Terrain
 ————— Fertiges Terrain
 n min. Neigung für Hanglage

5. Geschosszahl

Das Kellergeschoss zählt als Geschoss, wenn es im Mittel aller Fassaden bis oberkant Erdgeschoss gemessen den fertigen Boden um mehr als 1.20 m überragt. Abgrabungen für Hauseingänge und Garagezufahrten, welche nicht mehr als 1/2 der Fassadenbreite betragen, werden nicht angerechnet.



mittlere Höhe zwischen oberkant
Erdgeschossfußboden und fertigem Boden

= $\frac{\text{Flächen A + B + C + D}}{\text{Gebäudeumfang}}$

Zusammenstellung der wichtigsten eidgenössischen und kantonalen Erlasse im Bauwesen

A. BAU- UND PLANUNGSRECHT

- Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG, SR 700)
- Verordnung über die Raumplanung vom 28. Juni 2000 (RPV, SR 700.1)
- Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz vom 4. Oktober 1974 (WEG, SR 843)
- Gesetz über die Erhaltung von Wohnraum vom 9. September 1975 (BSG 853.1)
- Gesetz über die Verbesserung des Wohnungsangebotes vom 7. Februar 1978 (BSG 854.1)
- Koordinationsgesetz vom 21. März 1994 (KoG, BSG 724.1)
- Baugesetz des Kantons Bern vom 9. Juni 1985 (BauG, BSG 721.0)
- Dekret über das Baubewilligungsverfahren vom 22. März 1994 (BewD, BSG 725.1)
- Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV, BSG 721.1)
- Verordnung über die kantonale Kommission zur Wahrung der Interessen der Behinderten im Bauwesen (BBKV) vom 23. August 1995 (BSG 725.211)
- Verordnung über die kantonale Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) vom 14. August 1996 (BSG 426.221)
- Dekret über das Normalbaureglement vom 10. Februar 1970 (BSG 723.13)
- Dekret über die Umlegung von Baugebiet, die Grenzregulierung und die Ablösung oder Verlegung von Dienstbarkeiten vom 12. Februar 1985 (Baulandumlegungsdekret, BUD, BSG 728.1)
- Dekret über die Beiträge der Grundeigentümer von Erschliessungsanlagen und an weitere öffentliche Werke und Massnahmen vom 12. Februar 1985 (Grundeigentümerbeitragsdekret, GBD, BSG 732.123.44)
- Verordnung über die Aussen- und Strassenreklame vom 17. November 1999 (BSG 722.51)

B. STRASSENBAU, EISENBAHNEN UND LUFTFAHRT

- Bundesgesetz über die Nationalstrassen vom 8. März 1960 (SR 725.11)
- Verordnung über die Nationalstrassen vom 18. Dezember 1995 (SR 725.111)
- Verordnung über den Vollzug des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen im Kanton Bern vom 3. März 1961 (BSG 732.181)
- Gesetz über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Februar 1964 (SBG, BSG 732.11)
- Verordnung über die Offenhaltung der Versorgungsrouten für Ausnahmetransporte vom 19. Dezember 1979 (BSG 732.123.31)
- Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege vom 4. Oktober 1985 (FWG, SR 704)
- Verordnung über Fuss- und Wanderwege vom 26. November 1986 (FWV, SR 704.1)
- Verordnung zur vorläufigen Regelung der Einführung des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege im Kanton Bern vom 27. April 1988 (EV/FWG, BSG 705.111)
- Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957 (EBG, SR 742.101)
- Verordnung über Bau und Betrieb der Eisenbahnen vom 23. November 1983 (Eisenbahnverordnung, EBV, SR 742.141.1)
- Bundesgesetz über die Anschlussgleise vom 5. Oktober 1990 (AnGG, SR 742.141.5)
- Verordnung über die Anschlussgleise vom 26. Februar 1992 (AnGV, SR 742.141.51)
- Luftfahrtgesetz vom 21. Dezember 1948 (LFG, SR 748.0)

C. WASSER

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG, SR 814.20)
- Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV, SR 814.201)
- Kantonales Gewässerschutzgesetz vom 11. November 1996 (KSchG, BSG 821.0)
- Kantonale Gewässerschutzverordnung vom 15. Mai 1991 (KGV, BSG 821.1)
- Wassernutzungsgesetz vom 23. November 1997 (WNG, BSG 752.41)

- Wasserversorgungsgesetz vom 11. November 1996 (WVG, BSG 752.32)
- Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau vom 14. Februar 1989 (Wasserbaugesetz, WBG, BSG 751.11)
- Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 (WBV, BSG 751.111)
- Gesetz über See- und Flusssufer vom 6. Juni 1982 (SFG, BSG 704.1)
- Verordnung über See- und Flusssufer vom 29. Juni 1983 (SFV, BSG 704.111)
- RRB Nr. 0105 über die Bezeichnung der Flüsse nach Art. 11 Abs. 1 BauG vom 8. Januar 1986 (BSG 721.119)

D. ENERGIE- UND LEITUNGSWESEN

- Energiegesetz vom 14. Mai 1981 (BSG 741.1)
- Allgemeine Energieverordnung vom 13. Januar 1993 (BSG 741.111)
- Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen vom 26. Juni 1902 (Elektrizitätsgesetz, SR 734.0)
- Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für Starkstromanlagen vom 26. Juni 1991 (VPS, SR 734.25)
- Rohrleitungsgesetz vom 4. Oktober 1963 (SR 746.1)

E. UMWELTSCHUTZ, NATUR- UND HEIMATSCHUTZ

- Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG, SR 814.01)
- Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988 (UVPV, SR 814.011)
- Kant. Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 16. Mai 1990 (KUVPV, BSG 820.111)
- Verordnung über den Schutz vor Störfällen vom 27. Februar 1991 (StfV, SR 814.012)
- Einführungsverordnung zur eidgenössischen Störfallverordnung vom 22. September 1993 (EV StfV, BSG 820.131)
- Verordnung über umweltgefährdende Stoffe vom 9. Juni 1986 (StoV, SR 814.013)
- Kantonale Stoffverordnung vom 16. Mai 1990 (KStoV, BSG 820.121)
- Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen vom 12. November 1986 (VVS, SR 814.014)
- Technische Verordnung über Abfälle vom 10. Dezember 1990 (TVA, SR 814.015)
- Gesetz über die Abfälle vom 7. Dezember 1986 (BSG 822.1)
- Verordnung über die Bezeichnung der beschwerdeberechtigten Umweltschutzorganisationen vom 27. Juni 1990 (VBUO, SR 814.076)
- Verordnung über Schadstoffe im Boden vom 9. Juni 1986 (VSBo, SR 814.12)
- Bodenschutzverordnung vom 4. Juli 1990 (BSV, BSG 825.111)
- Luftreinhalteverordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV, SR 814.318.142.1)
- Gesetz zur Reinhaltung der Luft vom 16. November 1989 (Lufthygienegesetz, BSG 823.1)
- Verordnung über den Vollzug des Gesetzes zur Reinhaltung der Luft vom 23. Mai 1990 (LHV, BSG 823.111)
- Lärmschutzverordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV, SR 814.41)
- Kant. Lärmschutzverordnung vom 16. Mai 1990 (KLSV, BSG 824.761)
- Bundesgesetz über die Lärmsanierung der Eisenbahnen vom 24. März 2000 (SR 742.144)
- Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986 (Jagdgesetz, JSG, SR 922.0)
- Gesetz über Jagd, Wild- und Vogelschutz vom 9. April 1967 (BSG 922.11)
- Bundesgesetz über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (SR 923.0)
- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG, SR 451)
- Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991 (NHV, SR 451.1)
- Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler vom 10. August 1977 (VBLN, SR 451.11)

- Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz vom 9. September 1981 (VISOS, SR 451.12)
- Verordnung über den Schutz der Auengebiete von nationaler Bedeutung vom 28. Oktober 1992 (Auenverordnung, SR 451.31)
- Verordnung über den Schutz der Hoch- und Uebergangsmoore von nationaler Bedeutung vom 21. Januar 1991 (Hochmoorverordnung, SR 451.32)
- Naturschutzgesetz vom 15. September 1992 (NSchG, BSG 426.11)
- Naturschutzverordnung vom 10. November 1993 (NSchV, BSG 426.111)
- Verordnung über die Erhaltung der Lebensgrundlagen und der Kulturlandschaft vom 5. November 1997 (LKV, BSG 910.112)

F. LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

- Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991 (BGBB, SR 211.412.11)
- Gesetz über das bäuerliche Boden- und Pachtrecht vom 21. Juni 1995 (BPG, BSG 215.124.1)
- Kantonales Landwirtschaftsgesetz vom 16. Juni 1997 (KLwG, BSG 910.1)
- Gesetz über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen vom 16. Juni 1997 (VBWG, BSG 913.1)
- Verordnung über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen vom 5. November 1997 (VBWV, BSG 913.111)
- Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG, SR 921.0)
- Kantonales Waldgesetz vom 5. Mai 1997 (KWaG, BSG 921.11)
- Kantonale Waldverordnung vom 29. Oktober 1997 (KWaV, BSG 921.111)

G. GEWERBE, ARBEITNEHMERSCHUTZ

- Gesetz über Handel und Gewerbe vom 4. November 1992 (Gewerbegesetz, BSG 930.1)
- Gastgewerbegesetz vom 11. November 1993 (GGG, BSG 935.11)
- Gastgewerbeverordnung vom 13. April 1994 (GGV, BSG 935.111)
- Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel vom 13. März 1964 (Arbeitsgesetz, SR 822.11)
- Gesetz vom 4. November 1992 über die Arbeit, Betriebe und Anlagen (ABAG, BSG 832.01)
- Verordnung vom 19. Mai 1993 über die Arbeit, Betriebe und Anlagen (ABAV, BSG 832.011)

H. FEUERPOLIZEI

- Feuerschutz- und Wehrdienstgesetz vom 20. Januar 1994 (FWG, BSG 871.11)
- Feuerschutz- und Wehrdienstverordnung vom 11. Mai 1994 (FWV, BSG 871.111)
- Gesetz über die Gebäudeversicherung vom 6. Juni 1971 (BSG 873.11)

I. PRIVATES BAU- UND PFLANZENRECHT

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB, SR 210)
- Einführungsgesetz zum Schweiz. Zivilgesetzbuch vom 28. Mai 1911 (EGzZGB, BSG 211.1)

K. MILITÄR, ZIVILSCHUTZ

- Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung vom 3. Februar 1995 (MG, SR 510.10)
- Verordnung über das Bewilligungsverfahren für militärische Bauten und Anlagen vom 25. September 1995 (MBV, SR 510.51)
- Verordnung über das Bauwesen des Bundes vom 18. Dezember 1991 (Bauverordnung, SR 172.057.20)

- Bundesgesetz über den Zivilschutz vom 17. Juni 1994 (ZSG, SR 520.1)
- Zivilschutzverordnung vom 19. Oktober 1994 (ZSV, SR 520.11)
- Bundesgesetz über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz vom 4. Oktober 1963 (Schutzbautengesetz, SR 520.2)
- Schutzbautenverordnung vom 27. November 1978 (Schutzbautenverordnung, SR 520.21)

L. GEMEINDEWESEN

- Gemeindegesezt vom 16. März 1998 (GG, BSG 170.11)
- Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV, BSG 170.111)

M. VERFAHREN; RECHTSPFLEGE

- Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 16. Dezember 1943 (OG, SR 173.110)
- Bundesgesetz über den Fristenlauf an Samstagen vom 21. Juni 1963 (SR 173.110.3)
- Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021)
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (VRPG, BSG 155.21)
- Bundesgesetz über die Enteignung vom 20. Juni 1930 (SR 711)
- Enteignungsgesetz vom 3. Oktober 1965 (EntG, BSG 711.0)